



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sören Pellmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buero.griese@bmas.bund.de

Berlin, 4. November 2021

Schriftliche Frage im Oktober 2021

Arbeitsnummer 267

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Griese

Schriftliche Frage im Oktober 2021

Arbeitsnummer 267

Frage Nr. 267:

Welche Mehrbedarfe durch die höheren Energiepreise sowie die steigende Inflation werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Bereich des Arbeitslosengeld II auf Singles und Familien mit mindestens einem Kind im kommenden Jahr zukommen?

Antwort:

Eine Antwort auf die Frage nach Mehrbedarfen im Sinne von Mehraufwendungen während des Jahres 2022 in Erwartung steigender oder zumindest im langjährigen Vergleich sehr hoher Energiepreise und einer hohen Inflationsrate ist nach dem heutigen Stand nicht möglich. Hierfür wäre eine belastbare Quantifizierung der Entwicklung von Energiepreisen und Inflation für das gesamte Kalenderjahr 2022 erforderlich.

Die aktuelle Inflationsentwicklung ist zu einem erheblichen Teil auf Energiepreissteigerungen zurückzuführen und diese wiederum auf die Preisentwicklung bei fossilen Energieträgern. Dies könnte in der gerade begonnenen Heizperiode zur Erhöhung von Heizkosten führen.

Die angemessenen Aufwendungen für Heizung werden als Bedarf anerkannt für Haushalte, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Darin inbegriffen sind auch Alleinstehende und Paare mit mindestens einem Kind. Bei der Bestimmung der Höhe angemessener Aufwendungen für Heizung sind Preiserhöhungen bei Heizöl und Erdgas je Verbrauchseinheit vollständig zu berücksichtigen. Aufwendungen für Heizung, die im konkreten Einzelfall vor einer Energiepreiserhöhung angemessen waren, bleiben auch bei sich erhöhenden Kosten je Energieeinheit angemessen.